



CH-3003 Bern

An die Rechnungsführerinnen und -führer
der für die Berufsbildung zuständigen
kantonalen Departemente und
Berufsbildungsämter

Unser Zeichen: bit
Bern, 21.02.2020

Jahreskreisschreiben 2020 Informationen und Weisungen zu den Beiträgen gemäss Artikel 53 Berufsbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 2008 beteiligt sich der Bund an den Berufsbildungskosten der Kantone ausschliesslich nach dem System der leistungsorientierten Pauschalfinanzierung. In diesem Kontext erhebt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich die kantonalen Kosten der Berufsbildung des Vorjahres.

Wir danken Ihnen herzlich für die gute Zusammenarbeit bei der letztjährigen Kostenerhebung. Ihre wertvolle Mitarbeit hat es ermöglicht, dass der Kostenerhebungsprozess 2019 termingerecht abgeschlossen werden konnte.

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir Sie über die Kostenerhebung 2020.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Finanzierung bilden das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die

Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), das Merkblatt¹ vom 3. März 2014 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone sowie das Konzept² vom Januar 2008 über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

2. Kostenrechnung

2.1 Ablauf und Termine

Die Unterlagen zur Erhebung der Kosten der kantonalen Berufsbildung des Rechnungsjahres 2019 stellen wir Ihnen bis Ende März 2020 zu und bitten Sie um eine fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung **bis spätestens 30. Juni 2020**.

Nach erfolgter Plausibilisierung der Daten wird Ihnen das SBFI bis Ende September 2020 einen Entwurf der Kostenrechnung 2019 zur Überprüfung zusenden. Die definitive Frist für Ihre allfälligen Korrekturen wird Ihnen mit dem Versand des Entwurfs mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass nach dieser Frist keine Änderungen mehr berücksichtigt werden.

2.2 Formalitäten

Gemäss Ziffer 1 des Merkblattes über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vom 3. März 2014 ist zusätzlich zur elektronischen Version ein ausgedrucktes Exemplar der Kostenrechnung mit zwei Unterschriften zu versehen und als Original an das SBFI zu senden. Die Anwendung des Vieraugenprinzips erhöht die Prüfungssicherheit.

Die Unterschriften zu leisten haben:

- die rechnungsführende Person des Berufsbildungsamtes und
- die organisatorisch verantwortliche Person des Berufsbildungsamtes oder eine Person der für die kantonalen Finanzen zuständigen Verwaltungseinheit.

Diese Unterschriftenregelung gilt ebenso, wenn es zu Korrekturen und Berichtigungen kommt, die zu einer Änderung der Nettokosten von mehr als +/-3% führen.

2.3 HRM-Standard

Die Kostenerhebung 2020 wird in HRM2 erfolgen.

3. Bildungsverhältnisse

3.1 Bildungsverhältnisse für die Berechnung der Kantonszuschale

Welche Bildungsverhältnisse im Rahmen der jährlichen Kantonszuschalen gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG subventionsberechtigt sind, wurde in Absprache mit der SBBK festgelegt. Die aktuelle Übersicht finden Sie im Dokument „Grundbildungsverhältnisse“ auf der Homepage des SBFI³.

Für die Berechnung der Kantonszuschalen massgebend ist der Durchschnitt der subventionsberechtigten betrieblich und schulisch organisierten Grundbildungsverhältnisse (vgl. 3.2.1) der letzten vier Jahre, d.h. dem Rechnungsjahr und den drei vorangegangenen Jahren.

3.2 Erhebung und Validierung der Bildungsverhältnisse

Zuständig für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonszuschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS).

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/formulare/berufsbildung.html>

² <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/formulare/berufsbildung.html>

³ <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/formulare/berufsbildung.html>

Die vom BFS gesetzten Termine für die Validierung der Bildungsverhältnisse sind analog den Terminen unter Punkt 2.1 zwingend einzuhalten. Sie sind die Grundlage für die fristgerechte Auszahlung der Pauschale.

Das BFS stellt den Kantonen die massgebenden Daten zur Überprüfung zu.

3.2.1 Unterscheidung "betrieblich organisierte" und "schulisch organisierte" Grundbildung

Die einzelnen Bildungsverhältnisse sind entweder "betrieblich organisiert" oder "schulisch organisiert" und müssen entsprechend erfasst werden. Bei Mischformen (betriebliche Ausbildung und Vollzeit-schuljahr) ist das Bundesamt für Statistik (BFS) nicht in der Lage, die Aufteilung in jedem Fall korrekt vorzunehmen. Die Mischformen werden deshalb während der ganzen Ausbildungsdauer entweder als "betrieblich organisiert" oder als "schulisch organisiert" berücksichtigt.

3.2.2 Einhaltung der Bundesvorschriften

Als beitragsberechtigt gelten nur Bildungsgänge, die sämtlichen Bundesvorschriften entsprechen.⁴ Alle übrigen Ausbildungsmodelle, wie z.B. kantonale Abschlüsse oder private Handelsschulen ohne kantonalen Leistungsauftrag, sind nicht subventionsberechtigt. Sie zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages, und die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgeschrieben werden.

4. Auswirkungen der subjektorientierten Finanzierung

In der Periode 2017-2020 wurden die Pauschalbeiträge an die Kantone und die Unterstützung der höheren Berufsbildung in einem gemeinsamen Voranschlagskredit zusammengefasst. Die tatsächliche Höhe der jährlichen Pauschalbeiträge hängt u.a. davon ab, in welchem Umfang die Unterstützung der höheren Berufsbildung im Laufe des jeweiligen Jahres effektiv ausgefallen ist.

5. Subventionierung von Bauten nach altem Recht

5.1 Bauvorhaben

Die Übergangsbestimmung des BBG zur Einreichung von Schlussabrechnungen für ein zugesichertes Bauvorhaben endete 2013. Für alle Bauvorhaben gilt jetzt das aktuelle Recht, d.h. sie werden über die Pauschale subventioniert. Objektbezogene Subventionen des Bundes gibt es keine mehr.

5.2 Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen und Abgeltungen nach altem Recht

Umnutzungen oder Zweckentfremdungen und Veräusserungen von bestehenden, nach altem Recht subventionierten Gebäuden sind dem SBFI zu melden. Dabei sind die folgenden verbindlichen Rechtsgrundlagen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) zu beachten⁵:

Art. 10 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 (Besondere Grundsätze)

Zu regeln sind die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden.

Art. 29 (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen)

1 Wird ein Objekt (Grundstück, Bauten, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

⁴ vgl. Ziffer 6 des aktualisierten Merkblattes sowie Ziffer 4.2.2 des Konzeptes "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008

⁵ vgl. auch Ziffer 7 unseres Beilage-Blattes zum Zusicherungsentscheid, Rückforderungsfrist 30 Jahre

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt.

³ Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

6. Qualitätsmanagement

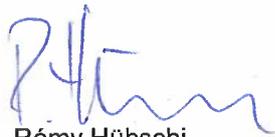
Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher.

7. Auskunft

Bitte zögern Sie nicht, uns bei allfälligen Fragen/Unklarheiten zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner bei uns ist Herr Thomas Bichsel (058 462 28 63, thomas.bichsel@sbfi.admin.ch).

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung